



Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Eltern, die Kinder erzogen haben, können bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) für einen Elternteil die Anerkennung von Kindererziehungszeiten beantragen. Dies gilt auch für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke.

Selbst wenn noch nie Beiträge an die DRV geleistet worden sind, können dort Kindererziehungszeiten anerkannt werden. Die Anerkennung bewirkt, dass ein Rentenanspruch gegenüber der DRV erworben wird oder durch eine verhältnismäßig geringe Zuzahlung erworben werden kann.

Für jedes Kind, das vor 1992 geboren wurde, schreibt die DRV 30 Beitragsmonate gut. Für jedes nach 1992 geborene Kind sind es 36 Beitragsmonate.

Die DRV gewährt nur dann eine Rente, wenn die allgemeine Wartezeit erfüllt ist. Hierfür müssen mindestens 60 Beitragsmonate verbucht sein. Wurden zwei Kinder erzogen, ist die allgemeine Wartezeit bereits erfüllt. Wer ein Kind erzogen hat und die Wartezeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht erfüllt, kann die fehlenden Monate durch freiwillige Beitragsleistungen wie folgt ausgleichen:

Vor 1955 geborene Eltern können frühestens 6 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze so viele Beiträge nachzahlen, wie zum Erfüllen der allgemeinen Wartezeit erforderlich sind. Wer 1955 oder später geboren ist, kann einen Antrag auf freiwillige Versicherung in der DRV stellen und für die fehlenden Monate laufend freiwillige Beiträge leisten. Wichtig ist, dass der Antrag auf freiwillige Versicherung in der DRV so rechtzeitig gestellt wird, dass die fehlenden Beitragsmonate bis zum Erreichen der DRV-Regelaltersgrenze noch mit Beiträgen belegt werden können.

Die Altersversorgung beim Versorgungswerk wird durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der DRV nicht berührt.

Die erforderlichen Antragsunterlagen sowie weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der DRV.